

Neuenkirchen, den 18. Oktober 1966
Geändert und neu geschrieben:
Neuenkirchen, den 19. Februar 2010
Neuenkirchen, den 18. Februar 2011
Neuenkirchen, den 17. Februar 2012
Neuenkirchen, den 02. September 2021

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fahr- und Reitvereine. V. Neuenkirchen i. Oldb.“ und hat seinen Sitz in Neuenkirchen. Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Damme eingetragen werden. Er führt die Zielsetzungen des Fahr- und Reitvereins Neuenkirchen fort und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es den Reit-, Fahr- und Voltigiersport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er verfolgt keine politischen, religiösen oder rassistischen Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit zusammenhängenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart in besonderer Weise pflegen. Diese Abteilungen sind: Reitsport, Fahrsport, Voltigiersport. Jeder Abteilung steht mindestens ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, wenn sie um die Aufnahme beim Vorstand nachsucht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Beirat zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung dieses Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Tod, bzw. die Auflösung der juristischen Person;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschließung.

- a) Der Tod eines Mitglieds, bzw. die Auflösung der juristischen Person bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- b) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
- c) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein Ausschließungsgrund gegeben ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Der Beirat, der von seinem Vorsitzenden innerhalb eines Monats zu berufen ist, entscheidet endgültig.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Ein Ausschließungsgrund gem. § 8 ist gegeben,

- a) wenn ein Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt;
- b) wenn ein Mitglied seinen Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht nachkommt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv zu betreiben;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten;
4. an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken;
5. bei allen aus der Mitgliedschaft entstandenen Streitigkeiten ausschließlich den Beirat in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen.

§ 12 Organe/ Vergütungen

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist grundsätzlich ein Ehrenamt.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen nach § 3 Nr 26a EStG erhalten. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahren eine Stimme. Eine Übertragung der Stimmrechte ist unzulässig.

Mindestens einmal im Jahre soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Außerordentlich Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 20 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder, im Falle der Auflösung des Vereins wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von ¾ der Erschienenen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung aller Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht aufgrund der Satzung anderen Organen übertragen ist.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- c) die Wahl des Beirates;
- d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder;
- g) die Entlastung der Organe;

§ 15 Die Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung;
- c) Neuwahlen;
- d) Bestimmung der Jahresbeiträge der Mitglieder;

§ 16 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) den zwei Abteilungsleitern (Reit- und Voltigiersport)

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, beide 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Es handeln immer drei gemeinsam, darunter immer der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden oder der Stellvertreter es verlangen. Eine Vorstandssitzung ist spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstands

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein bei Veranstaltungen, er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, mit Ausnahme des Beirats. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, sowie alle wichtigen Schriftstücke.
Der Vorstand hat insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen für den nötigen Versicherungsschutz zu sorgen.
2. Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden des Vereins bei dessen Verhinderung in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Schriftführer und der Kassenwart erledigen den gesamten Schrift- und Zahlungsverkehr des Vereins und können mit Zustimmung des Vorsitzenden alleine unterzeichnen. Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Zum Schluss des Geschäftsjahres hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der auf der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.
Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassenangelegenheiten und sorgt für die Einziehung der Forderungen des Vereins. Alle Zahlungen darf er selbst vornehmen, er muss diese jedoch halbjährlich von dem Vorsitzenden genehmigen lassen. Er ist für den Kassenbestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
4. Die Aufgabe der Abteilungsleiter ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung der aktiven Mitglieder in dieser Sportart zu bestimmen, die Übungsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband und dessen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb seiner Abteilung zu verwirklichen.

§ 18 Der Beirat

Der Beirat besteht in der Regel aus 5 mindestens jedoch aus 3 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 25 Jahre alt sein. Sie werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Dem Beirat obliegt insbesondere die Entscheidung über Berufungen der Mitglieder gegen Vorstandsbeschlüsse. Er entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht.

Er fasst seine Beschlüsse auf den Beiratssitzungen, die von seinem Vorsitzenden einzuberufen sind. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 19 Die Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine genaue Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Kassenprüfung ist in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 20 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 21 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Eintragungen beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister 110137

1.

Nummer der Eintragung: 5

2.

a) Name:

Name von Amts wegen berichtigt, nun:
Fahr- und Reitvereine.V. Neuenkirchen i. Oldb.

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

Kassenwart:

Kessing, Maike, Damme, *27.09.1979

Bestellt als

Kassenwartin:

Dirla, Kerstin, Neuenkirchen-Vörden, *24.05.1983

Nicht mehr

Schriftführerin:

Schulte, Julia, Neuenkirchen-Vörden, *06.07.1988

Bestellt als

Schriftführerin:

Thye-Lokenberg, Melanie, Neuenkirchen-Vörden, *30.06.1973

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 17.02.2012 hat die Ergänzung der Satzung in § 1 (Name und Sitz) sowie in § 2 (Zweck) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

27.03.2014

Gohla